



Ministerium für Inneres und Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Justiz NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Dienstanschrift  
Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf

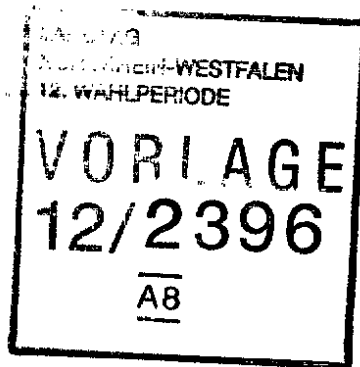
Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2255

Aktenzeichen  
- II A 1 - 1.03.02 - 77/98 -

Bereich Justiz  
Martin-Luther-Pl. 40,  
40212 Düsseldorf

20.11.1998

für den Ausschuß  
für Innere Verwaltung



100fach

Betr.: Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 12/3186 -

Bezug: Sitzung des Innenausschusses vom 29.10.1998  
- TOP 2 -

Anl.: 15 Blatt geheftet

In der o.a. Sitzung erbat Herr MdL Paus namens der CDU-Fraktion eine Aktualisierung des Sachstandes zur Dienstrechtsreform.

Anbei wird ein aktualisiertes „Spielraumpapier“ vorgelegt.

*Lith*

## Erprobung vor Beförderung

### Erprobungszeit vor jeder Beförderung

- § 12 BRRG

#### a) Regelung

Vor jeder Beförderung, die mit der Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens verbunden ist, ist eine Erprobungszeit von mindestens drei Monaten festzulegen.

#### b) Spielraum

Der Landesgesetzgeber muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten einführen. Er kann eine längere oder nach Laufbahn- oder Besoldungsgruppen gestaffelte Probezeit festlegen.

#### c) Landesregelung/Nutzung

§ 25 Abs. 3 LBG i.d.F. des Achten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 10.02.1998 verlangt eine mindestens dreimonatige Erprobungszeit. In den Laufbahnverordnungen wird die Dauer der Erprobungszeit nach Laufbahngruppen gestaffelt festgelegt werden.

Beamtenverhältnis auf Probe für Ämter mit leitender Funktion - § 12 a BRRG

a) Regelung

Ämter mit leitender Funktion, die der Besoldungsordnung B angehören, und Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit genießen, können zunächst für in der Regel zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, das neben dem Lebenszeitbeamtenverhältnis besteht.

c) Landesregelung/Nutzung

Leitende Funktionen sollen gemäß § 25 a LBG i.d.F. des Neunten Dienstrechtsänderungsgesetzes zunächst nur auf Probe für zwei Jahre übertragen werden. Ämter mit Leitungsfunktionen sind gemäß § 25 a Abs. 8 LBG - s.o. - einmal die Leitungsstellen von Behörden, Einrichtungen usw. des Landes ab BesGr A 15 und Funktionen unterhalb der Leitungsebene, die mindestens der BesO B angehören; außerdem die Schulleiterstellen unterhalb der BesGr A 16 sowie bei Kommunen die

b) Spielraum

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, ob und für welche der rahmenrechtlich zugelassenen Ämter er Probebeamtenverhältnisse vorsieht.

Leitungsämter bei Organisationseinheiten, die in der Hauptsatzung als Probeämter bestimmt werden.

Beamtenverhältnis auf Zeit für Ämter mit leitender Funktion - § 12 b BRRG

a) Regelung

Ämter mit leitender Funktion, die der Besoldungsordnung B angehören und mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörnde Ämter der Leiter von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, können für höchstens zwei

c) Landesregelung/Nutzung

Gemäß § 25 b I.B.G. i.d.F. des Neunten Dienstrechtsänderungsgesetzes werden bestimmte leitende Ämter nur noch im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Dauer von fünf Jahren, insgesamt für nicht mehr als zehn Jahre, übertragen. Nach Ablauf von

Amtszeiten von insgesamt höchstens zehn Jahren zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit, das neben dem Lebenszeitbeamtenverhältnis besteht, übertragen werden.

b) Spielraum

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, ob und für welche der rahmenrechtlich zugelassenen Ämter er Beamtenverhältnisse auf Zeit vorsieht, ob er eine oder zwei Amtszeiten und welche Zeitdauer für die Amtszeiten er innerhalb des vorgegebenen Rahmens festlegt.

zehn Jahren soll das Amt dann endgültig übertragen werden.

Eine Schulleitung ab BesGr A 16 wird wegen der niedrigerbewerteten Schulleitungsfunktionen, die auf Probe vergeben werden, zunächst nur für zwei Jahre, sodann für eine achtjährige Amtszeit übertragen.

Ämter mit leitender Funktion im Sinne von § 25 b Abs. 7 LBG sind

- der Besoldungsordnung B angehörende Behörden- und Einrichtungsleiterstellen,
- der Besoldungsordnung B angehörende Stellen der Leiter von Teilen der den obersten Landesbehörden unmittelbar

nachgeordneten Behörden, Einrichtungen  
und Landesbetriebe,

- die der BesGr A 16 angehörenden Schul-  
leitungsämter,
- in den obersten Landesbehörden Ämter  
ab BesGr B 4.

Im Kommunalbereich und im sonstigen  
Körperschaftsbereich darf im Rahmen der  
rechtlichen Vorgabe (§ 12 b BRRG) durch  
Hauptsatzung bzw. Rechtsverordnung be-  
stimmt werden, welche Ämter nur auf Zeit  
übertragen werden dürfen.

Vorbereitungsdienst - § 14 BRRG

a) Regelung

Der Vorbereitungsdienst muß nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleitet werden, sofern er Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienst ist (Monopolausbildungsgänge, wie z.B. Lehrerausbildung, Juristenausbildung, Vermesserausbildung u.ä.).

b) Spielraum

Die rahmenrechtlich eröffnete Möglichkeit, Ausbildungen in Monopolausbildungsgängen außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen

c) Landesregelung/Umsetzung

Vor einer laubahnspezifischen (gesetzlichen) Regelung muss sichergestellt werden, dass ein in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleiteter Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermittelt. Die insoweit erforderliche Änderung der Laufbahnverordnung wird zur Zeit vorbereitet. Darüber hinaus sieht das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine ermächtigende Regelung für das Landesbeamtengesetz vor, die es dem laubahngestaltenden Ressort ermöglicht, durch Änderung der Ausbildungsverordnungen ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zuzulassen.

Ausbildungsverhältnis zuzulassen, bedarf laubahnspezifischer Regelungen, die grundsätzlich nicht ohne den Gesetzgeber getroffen werden können.

Einstweiliger Ruhestand - § 20 i.V. mit

§ 18 BRRG

a) Regelung

Beamte sollen nur noch dann aus Anlaß organisatorischer Änderung (Auflösung, Umbildung, Verschmelzung von Behörden) einstweilig zur Ruhe gesetzt werden können, wenn überhaupt keine <sup>b)</sup> Versetzung - auch nicht zu einem anderen Dienstherrn - möglich ist.

c) Landesregelung/Nutzung

Mit § 39 LBG i.d.F. des Achten Dienstrechtsänderungsgesetzes ist die Rahmenregelung umgesetzt worden, so daß ein einstweiliger Ruhestand infolge organisatorischer Änderungen nur noch in Betracht kommt, wenn alle Versetzungsmöglichkeiten nicht greifen.



b) Spielraum

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, ob er die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dieser Maßgabe regeln will.

Antragsaltersgrenze § 26 Abs. 4 BRRG

a) Regelung

Beamte sollen ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

b) Spielraum

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, ob

c) Landesregelung/Nutzung

Mit § 45 Abs. 4 und 5 LBG i.d.F. des Achten Dienstrechtsänderungsgesetzes ist die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben worden und Übergangsweise geregelt, dass für Beamte, die vor dem 01.07.1997 ArbeitszeitermäÙigung von mindestens einem Viertel oder Altersurlaub erhalten haben, noch das 62. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze gilt.

~~er~~ er eine Antragsaltersgrenze beibehalten will; falls ja, darf diese Antragsaltersgrenze nicht vor Vollendung des 63. Lebensjahres liegen.

Sofern der Landesgesetzgeber eine neue Antragsaltersgrenze festlegt, steht es ihm frei zu bestimmen, dass für Beamte, denen vor dem 01.07.1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub aus Altersgründen gewährt worden ist, die bisherige Antragsaltersgrenze (62. Lebensjahr) für den Beginn des Ruhestandes maßgebend ist.

Begrenzte Dienstfähigkeit - § 26 a BRRG, eingefügt durch das Versorgungsreformgesetz 1998

a) Regelung

Ein nicht mehr voll dienstfähiger Beamter soll noch nicht zur Ruhe gesetzt werden, wenn er noch mit mindestens der halben Arbeitszeit einsetzbar ist.

b) Spielraum

keiner

c) Landesregelung/Nutzung

Mit § 45 a LBG i.d.F. des Neunten Dienstveränderungsgesetzes wird die begrenzte Dienstfähigkeit, die wie im BRRG bis zum 31.12.2004 befristet möglich ist, eingeführt.

Reaktivierung von dienstunfähigen Beamten

- § 29 Abs. 2 BRRG

a) Regelung

Über die bisherige Vorschrift hinaus sollen wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzte Beamte, die wieder dienstfähig geworden sind, auch dann reaktiviert werden können, wenn ihnen nicht ein gleichwertiges Amt oder eine gleichwertige Tätigkeit übertragen werden kann. Gegebenfalls haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

b) Spielraum

Es steht dem Landesgesetzgeber freie Entscheidung über die Verschärfung der Reaktivierungspflicht zu übernehmen.

c) Landesregelung/Nutzung

§ 48 LBG i.d.F. des Achten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 10.02.1998 verschärft die Reaktivierungspflicht in demselben Umfang wie die Rahmenregelung des § 29 Abs. 2 BRRG.

Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis -

§ 44 a BRRG

a) Regelung

"Teilzeitbeschäftigung für Beamte ist durch Gesetz zu regeln."

b) Spielraum

Das Rahmenrecht enthält entgegen der früher sehr detaillierten Regelung keine Vorgaben mehr zur Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigung. Der Landesgesetzgeber ist frei, die bestehenden Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung unverändert fort-

c) Landesregelung/Nutzung

Mit dem Achten Dienstrechtsänderungsgesetz vom 10.02.1998 hat das Land

- die voraussetzungslose Antragsteilzeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- die Teilzeitbeschäftigung in Form des "Sabbatjahr-Modells",
- den Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen,

gelten zu lassen oder im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen neue Vorschriften zu erlassen.

- die unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Dauer eines Erziehungsurlaubs

Vor der völligen Freistellung der Teilzeitregelungen für die Länder aufgrund der Diskussionen im Vermittlungsverfahren waren einige als verbindlich vorgesehene rahmenrechtliche Regelungen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern erarbeitet worden. Sie sollten im Interesse der wandelten gesellschaftlichen Bedürfnisse vom Landesgesetzgeber getroffen werden:

eingeführt.

1. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen,

2. voraussetzungslose Antragsteilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus familienpolitischen Gründen.
- Die Einführung einer Einstellungsteilzeit (Teilzeitbeschäftigung als abschließliche Beschäftigungsalternative zu Beginn eines Beamtenverhältnisses) war im Gesetzgebungsverfahren wegen des erheblichen verfassungsrechtlichen und damit auch haushaltspolitischen Risikos äußerst umtritten. Ein Kompromiß zwischen den Bedürfnissen einiger Länder und den vor allem vom Bund erhobenen rechtlichen Be-
- Mit der Änderung der Teilzeitevorschriften wird durch das Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz ermöglicht,
- in bestimmten Grenzen Teilzeitbeamtenverhältnisse anzubieten
- "Einstellungsteilzeit",
- auch während eines familienpolitischen Urlaubs unterhältig teilzeitbeschäftigt zu sein.

denken war nicht möglich, so daß der Bund eine entsprechende Regelung vollständig in das Ermessen der Länder gestellt und selbst für seinen Bereich nicht getroffen hat.

Außerdem wird zu beraten sein, ob das Land eine mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1998 für Bundesbeamte eingeführte Altersteilzeit in Landesrecht übernehmen will.